

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 12.

Inhalt: I. Decretum circa applicationem secundae Missae. — II. Decretum S. Inquisitionis de baptismo sub conditione. — III. Fragen in Sachen der Civilehe. (Fortsetzung.) — IV. Einladung zur Einbringung der periodischen Eingaben und Ausweise. — V. Konkurs-Verlautbarung. — VI. Chronik der Diöcese.

1879.

I.

Decretum S. Congregationis Concilii. Circa Applicationem secundae Missae.

Die 14. Septembris 1878.

Compendium facti. Episcopus N. in Gallia exposuit, ab anno 1842 institutam fuisse in sua Dioecesi Sacerdotum Congregationem S. Josephi, indulgentia a S. Sede ditata, cuius sodales semel pro unoquoque Sacerdote confratre defuncto Missam celebrare debent. Sacerdotes, quibus binare concessum est diebus Dominicis et festis, secundam litarunt Missam pro defunctis confratribus, arbitantes id se facere posse tuta conscientia. Attamen cum dubium exortum fuerit circa eiusmodi agendi modum, Ordinarius quaesivit: an Missa binationis offerri possit, ut in casu, pro defunctis Confratribus.

Disceptatio synoptica.

Argumenta contraria. Ex Constitutione Benedictus XIV. Cum semper oblatas, et ex constanti disciplina S. C. Concilii clare patet vetitum esse Parocho aut alio Sacerdoti Missam iteranti, quominus pro secundae Missae applicatione eleemosynam percipiat. Huius constantis decisionis ratio in hoc posita est, ut quodlibet mercimonium a rebus sacris removeatur; et ideo nedum directa eleemosynae perceptio pro secundae Missae applicatione, sed etiam quivis praetextus percipiendi eleemosynam et quaecumque indirecta eiusdem eleemosynae perceptio est arcenda.

Quibus positis, videtur sacerdotem applicare non posse secundam Missam pro confratribus defunctis: quia si non directe, saltem indirecte videtur eleemosynam percipere, dum applicans Missam pro confratre sacerdote satisfacit obligationi, cui si per se non satisfaceret, vel alii stipendium rependere deberet, ut Missam illam celebraret, ad quam ipse ex obligatione tenetur dando suum nomen praedicto sodalicio, vel saltem eleemosynam missae amittere deberet. Quare secundam missam applicando saltem rebus suis parceret, et ita indirecte eleemosynam reciperet.

Argumenta favorabilia. Ex altera vero parte perpendendum est, quod, secundam Missam applicando pro confratribus defunctis, Sacerdos eleemosynam nec directe nec indirecte percipit. Non directe, quia in facto nihil recipit; non indirecte, nam ad ipsam applicandam adstringitur non iustitiae, sed charitatis vinculo. Unde cum nulla lex prohibitiva reperiatur, quae secundam Missam applicare prohibeat pro sua devotione, vel pro suis defunctis aut animabus in Purgatorio degentibus, nihil vetare videtur, quominus pro suffraganda confratris defuncti anima secundum applicet sacrificium. Notum enim in iure est, quod illud censetur permissum, quod non est a iure prohibitum.

Hisce praeiactis, prudentiae Emmorum Cardinalium remissum fuit perpendere, quonam responso dimittendum fuisset propositum dubium.

Resolutio. Sacra C. Concilii, visis videndis sub die 14. Septembris 1878 respondere censuit: „Licere.“

II.

Decretum S. Congregationis Inquisitionis.

De baptismo sub cond.

Sabellinus haereticus veniens ad parochum petit instrui et admitti ad Ecclesiam catholicam. Parochus vero eum instructum interrogat de suscepto baptismo, nec potest certum defectum invenire; hinc haeret anceps

utrum illum sub conditione baptizare debeat, quod tandem, non absque magna anxietate praestat. R. Sabellinus rebaptizare (sic! sed omnino legendum est rebaptizari) potuit et debuit, ut fert mos generalis ecclesiae, quia notum est, haereticos errare saepius in baptismo conferendo; ergo prudenter haeretici ad veram fidem conversi communiter rebaptizari solent.

Feria VI, 20. Novembris 1878. Proposito dubio: An baptismus sub conditione conferri debeat haereticis, qui se convertant ad religionem catholicam, a quocumque loco proveniant et ad quaecumque sectam pertineant?

Responsum fuit — Negative. Sed in conversione haereticorum quocumque loco, vel a quacumque secta venerint, inquirendum de validitate Baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit aut nullum, aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute. Si autem pro tempore et locorum ratione, investigatione peracta, nihil sive pro validitate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tum sub conditione secreto baptizentur. Demum si constiterit validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abiurationem seu professionem fidei.

I. Pelami, S. R. U. Inquisit. Notarius.

III.

II. Fragen in Sachen der Civilehe.

(Fortsetzung von Nr. 7, Seite 64.)

Die kirchliche Ehe hat eine äußere und eine innere, eine objektive und eine subjektive Seite. Nach ihrer äußerlichen Erscheinung und thatsächlichen Wirklichkeit ist sie eine von Gott und Christus geschaffene, mit übernatürlicher besonderer Gnade ausgerüstete, von der Kirche entwickelte und bewahrte Einrichtung zur Erhaltung des Menschengeschlechtes als ihres hauptsächlichsten Zweckes. An dieser äußeren, gegebenen, von der Kirche gesetzten Beschaffenheit der Ehe kann weder der Wille der in die Ehe Tretenden, noch überhaupt irgend eine menschliche Macht, sei es auch die Staatsgewalt, ohne Zustimmung der Kirche irgend welche Änderungen vornehmen oder Neuerungen hinzufügen.

Die innere subjektive Seite der Ehe besteht darin, daß die betreffenden fähigen Personen die Absicht, den Willen haben, und dieß in genügender Weise erklären, daß sie in diese von der Kirche angeordnete und von ihr anerkannte eheliche Verbindung eintreten.

Beides muß, sofern eine gültige kirchliche Ehe vorhanden sein soll, vorliegen: es muß sich äußerlich und thatsächlich um eine eheliche Verbindung im Sinne der katholischen Kirche handeln und es müssen die Ehegeschließenden den Willen haben, in eine solche kirchliche Ehe zu treten, nicht aber eine anderweitige, wie immer beschaffene eheliche Verbindung einzugehen. Der Wille beider Theile muß also unbedingt und ganz auf die Eingehung einer Ehe im Sinne der Kirche gerichtet sein. Daher erklärt Schmalzgrueber (*Sponsalia et matrimonium seu Decretalium* lib. V, tit. I, Nr. 302): „Fideles, dum contrahunt matrimonium, debent illud non Ethnicorum et Gentilium, sed Christianorum more et secundum Christi institutionem contrahere.“

Wenn demnach zwei fähige Christen eine Ehe in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise eingehen, so wird ihre Absicht, wirklich und ernstlich eine kirchliche Ehe zu schließen, als bei ihrer Willenserklärung in Wahrheit vorhanden angenommen, weil für alle gesetzmäßigen Handlungen die Vermuthung streitet, daß sie nach ihrer innern und äußeren Seite in der rechten Art geschahen, daß also auch die Betreffenden in der That den Willen hatten, die fragliche Handlung so, in dem Sinne und mit dem Erfolge zu verrichten, wie das Gesetz es will, c. 23. X. 1, 6. de elect.; c. 4. X. 3. 4. de cleric. n. resid. Das Gegentheil müßte daher bewiesen werden.

Gehen zwei fähige, der Beobachtung des tridentinischen Gesetzes nicht unterworfenen Christen eine clandestine, formlose, also eine von der Kirche als unerlaubt, wenn auch nicht als ungültig erklärte Ehe ein, so wird auch bei diesen Personen angenommen, daß sie die Absicht hatten, diese ihre Verbindung als Christen im Sinne der Kirche, also als eine christliche Ehe zu schließen. Denn es wird nach de regul. jur. VI., 45.¹⁾ vorausgesetzt, daß Christen, sobald sie in eine eheliche Verbindung treten, welche sich nicht offenbar als eine nicht christliche kund gibt, keine andere als eine christliche Ehe beabsichtigen; auch wird im Zweifelsfalle stets zu Gunsten des Bestandes der Ehe vermuthet c. 26. X. 2. 27. de sent. et re jud.²⁾

Nach denselben Grundsätzen werden auch die Ehen derjenigen katholischen Christen, für welche das Dekret des Conciles von Trident nicht verbindliche Kraft besitzt und deshalb das vortridentinische Recht Geltung hat, beurtheilt.

¹⁾ Inspicimus in obscuris, quod est verisimilius vel quod plerumque fieri consuevit.

²⁾ Duobus iudiciis, ut accepimus, diversas sententias proferentibus, si ex iurisdictione ordinaria processerunt, tenet pro reo, non pro actore sententia, nisi in causa favorabili, puta matrimonio.

Gegen demnach solche akatholische Christen nach den Lehren der kirchlichen Genossenschaften, welchen sie angehören, auch unrichtige Begriffe von der Ehe, halten sie dieselbe nach den Ansichten ihrer Konfessionen für auflösbar, nicht für ein Sakrament u. s. w., so wird dennoch in Gemäßheit der angeführten Gründe angenommen, daß diese Christen als solche im Allgemeinen und bis zum Beweise des Gegentheiles eine Ehe abschließen wollen, wie sie überhaupt von den Christen eingegangen wird, und daß sie dabei nicht die ausdrückliche und bestimmte Absicht haben, ihre Ehe in dem besondern Sinne und nach der eigenthümlichen Lehre ihrer kirchlichen Genossenschaft, also etwa mit Ausschluß der Eigenschaft der Ehe als eines Sakramentes oder der Unauflöslichkeit derselben außer im Falle des Todes des einen Gatten, zu schließen.

Daher sagt Schmalzgrueber (l. c. Nr. 300): „Quaeritur, an Sacramentum sit Matrimonium, quod contraxerunt fideles ignorantes, quod matrimonium sit Sacramentum? R. Affirmative: modo intentionem habeant faciendi, quod faciunt ceteri fideles id contrahendo; nam ita intendunt etiam ipsi facere, quod facit ecclesia et sic nihil deerit requisitum ad rationem Sacramenti“ und weiter heißt es (l. c. Nr. 303): „Ex quo sequitur, quod sentiendum sit de matrimoniis haereticorum, qui, dum contrahunt matrimonium, nolunt conferre sacramentum; nam distinguendum est; vel enim volentes ita contrahere absolute et nullo modo volunt suscipere sacramentum vel solum nolunt suscipere sacramentum propter errorem speculativum, quo putant matrimonium non esse sacramentum, ita tamen ut velint contrahere eo modo quo fideles Christiani in ecclesia Christi solent et possunt contrahere. Si primum, nihil efficiunt, quia intentio posterior priorem elidit ac destruit, cum, uti dictum est, esse et ratio Sacramenti ex Christi institutione sit inseparabilis a contractu matrimonii. Si secundum, nihilominus suscipiunt et sibi invicem administrant sacramentum, quia error illorum particularis per intentionem generalem contrahendi matrimonium, prout illud a fidelibus potest et solet contrahi, tollitur vel corrigitur.“

Ganz dasselbe enthält Sando (De s. matrimonii sacramento, lib. II, disput. X, Nr. 6.) und Pirhing (Jus canonic. lib. IV, tit. I. sec. III, Nr. 74.).

§. 9. Die Verbindung, welche zwei dem tridentinischen Dekrete nicht unterworfenen fähige Christen eingehen, muß demnach mindestens im Allgemeinen den Charakter einer christlichen Ehe an sich tragen, von den Kontrahenten selbst als solche betrachtet werden und überhaupt gemeinhin als christliche Ehe gelten. Denn andernfalls könnte nicht aus der Verbindung, welche beide schließen, ihre Absicht, in eine christliche Ehe treten zu wollen, entnommen werden, weil sie gar nicht eine eheliche Verbindung oder eine nicht christliche Ehe einzugehen, die Absicht gehabt haben können, der entgegenge setzte Wille aber, nämlich eine christliche Ehe zu schließen, aus einer Verbindung, welche objektiv in keiner Weise die Eigenschaft einer christlichen Ehe an sich trägt oder diese Eigenschaft ausdrücklich ausschließt, nicht entnommen werden kann. Sollte eine in dieser Weise eingegangene Verbindung als eine christliche Ehe im Sinne der Kirche und sowie sie von den Gläubigen abgeschlossen wird, betrachtet werden, so müßte offenbar die Absicht der Kontrahenten, daß sie, ob schon sie in eine Verbindung traten, welche den Charakter einer christlichen Ehe nicht hatte, dennoch dabei eine Ehe im Sinne der Kirche und wie sie die Christen einzugehen pflegen, abschließen wollten, ausdrücklich erklärt worden sein oder doch aus den Umständen sich mit Sicherheit ergeben. Denn bei Jedem, welcher eine Handlung vornimmt, wird vermuthet, daß er dieselbe in dem Sinne und in der Absicht vornahm, welche sich aus der äußern Beschaffenheit der Handlung von selbst ergeben, weil sonst die Beurtheilung des Thuns und Lassens der Menschen ganz willkürlich und darum unmöglich wäre c. 4. X. 3, 4. de cler. n. resid.

Wie bereits bemerkt, kommt es für die Gültigkeit der Ehe nicht auf die Form an, in welcher dieselbe von der tridentinischen Gesetzgebung in dieser Beziehung nicht unterworfenen Christen eingegangen wurde, sofern nur erhellt, daß die Verbindung die Eigenschaft einer christlichen Ehe an sich trägt und tragen soll.

Wenn daher in einem Lande, in welchem das Ehedekret des Conciles von Trient nicht in Wirksamkeit steht, sei es, daß es nie gesetzmäßig verkündigt wurde oder nicht als gültig publiziert angesehen werden kann oder durch Unterlassung oder durch päpstliche Dispensation außer Anwendung gesetzt wurde, die Ehen entweder in jeder beliebigen Form abgeschlossen werden können oder in einer bestimmten Weise, etwa entweder vor einem weltlichen Beamten oder vor einem Geistlichen, sei es auch vor einem akatholischen Religionsdiener eingegangen werden müssen, soferne ihnen bürgerliche Wirkungen beigelegt werden sollen und wenn die weltliche Gewalt nicht eine derartige Verbindung als eine bloß bürgerliche, von der kirchlichen verschiedene Ehe bezeichnet, so daß aus der durch das Staatsgesetz angeordneten Form des Eheschlusses nicht auf die Natur der in dieser Weise eingegangenen Ehe geschlossen werden, dieselbe daher eine christliche, wie auch eine nicht christliche Ehe sein kann und wenn dazu noch die von Christen in solcher Weise eingegangenen Verbindungen allgemein als christliche Ehen betrachtet werden; so wird aus den angeführten Gründen angenommen, daß alle fähigen, derartige

Ehen abschließenden Christen auch die Absicht haben, christliche Ehen einzugehen und deßhalb werden dieselben als gültig und somit als sakramentale Ehen angesehen.

So wurde schon 1580 für Holland und Westfriesland und 1656 für die niederländischen Generalstaaten überhaupt bestimmt, daß die Ehen, insofern sie bürgerliche Geltung haben sollten, entweder vor einem weltlichen Beamten oder vor dem reformirten Prediger abgeschlossen werden mußten. Von Benedikt XIV. wurden unter dem 4. November 1741 alle in dieser Weise eingegangenen rein protestantischen, sowie gemischten Ehen, welche überhaupt schon vorher im Allgemeinen als gültig betrachtet und behandelt wurden, als wahre, kirchliche Ehen erklärt, indem die Beobachtung des tridentinischen Ehedekretes in den Generalstaaten für die Protestanten außer Wirksamkeit erkannt wurde. Dagegen erklärte Benedikt XIV. in dem Breve: *Redditae sunt nobis* vom 17. September 1746 die Ehe der Katholiken unter sich in diesen Ländern nur dann für gültig, wenn sie unter Beobachtung der tridentinischen Form abgeschlossen worden seien, weil für die Katholiken dieser Gegenden das Dekret des Conciles in fortwährender Wirksamkeit blieb.

Da in England für die bürgerliche Gültigkeit der Ehen gleichfalls entweder kirchliche Trauung oder Eheabschluß vor einem weltlichen Beamten angeordnet ist und in Schottland und den vereinigten Staaten Nordamerikas sogar noch die völlige Formlosigkeit der Ehen, also neben der Trauung vor dem Geistlichen oder Friedensrichter auch jeder erweisbare Privateheabschluß als Grundsatz (*common law*) zu Rechte besteht, (Bering, a. a. O. S. 719 ff.; Richter Dove, a. a. O. S. 884, Anm. 31); so werden auch die in diesen Ländern von dem tridentinischen Dekrete nicht unterworfenen Christen eingegangenen Ehen als gültige, christliche und sakramentale Ehen betrachtet und behandelt, weil in diesem Falle mit Recht, da aus der Form des Eheabschlusses nicht eine entgegengesetzte Absicht abgeleitet werden kann, angenommen wird, daß die in dieser Weise eine eheliche Verbindung eingehenden Christen den Willen haben, eben weil sie Christen sind, auch bei dem Eheabschlusse als Christen zu handeln und demnach eine christliche und nicht eine anderweitige Ehe abzuschließen. Das Gegentheil müßte ausdrücklich bewiesen werden.

Es kann aber auch eine Verbindung geben, welche als Anstalt und Einrichtung zwar eine Ehe und sogar eine religiöse, aber nicht eine christliche, sondern eine außerchristliche nach dem Sinne und der Absicht der nicht christlichen Religionsgesellschaft, welche diese Ehe einsetzte, sein soll und welche auch als eine nicht christliche Ehe betrachtet und behandelt wird. Gehen Christen eine solche Verbindung ein, so gilt sie nicht als eine christliche und daher nicht als eine sakramentale Ehe und damit überhaupt nicht als Ehe. Benedikt XIV. nennt die Ehe, welche in den Ländern der Ungläubigen wohnende Christen, sei es vor oder nach dem Abschlusse ihrer Ehen vor ihrem Pfarrer und zwei Zeugen, zur Vermeidung empfindlicher bürgerlicher Nachtheile vor einem ungetauften Religionsdiener oder Beamten abschließen, „*quandam contractus matrimonialis speciem*“ (De Synodo Dioec. VI., VII., 1.) und Schmalzgrueber sagt in der oben angeführten Stelle, daß die Christen ihre Ehen eingehen nicht nach Art der Heiden, sondern nach Weise der Christen und nach Veranstaltung Christi, also als eine Verbindung, wie sie von Christus, nicht aber von den Ungetauften eingesetzt wurde und wie sie von den Christen und nicht wie sie von den Ungläubigen angesehen und behandelt wird. (*Fideles, dum contrahunt matrimonium, debent illud non Ethnicorum et Gentilium, sed Christianorum more et secundum Christi institutionem contrahere.*)

Eine solche Verbindung läßt aus ihrer Form und Beschaffenheit nicht schließen, daß diejenigen Christen, welche eine derartige Ehe eingingen, dieß in der Absicht thaten, eine christliche Ehe abzuschließen, vielmehr muß offenbar aus der Eingehung einer derartigen Ehe angenommen werden, daß die Betreffenden nicht den Willen hatten, in eine christliche Ehe zu treten. Die gegentheilige Absicht müßte nachgewiesen werden. Denn die Absicht kann, wenn sie sonst ausdrücklich erklärt ist, nur aus der Handlung selbst und den sie begleitenden Umständen gefolgert werden. Diese aber bekunden offenbar den Willen, die Ehe nicht als eine christliche einzugehen. Dagegen liegt die Sache ganz anders in dem unmittelbar vorher besprochenen Falle, daß nämlich die weltliche Gewalt für die bürgerlichen Wirkungen der Ehe eine besondere Form des Eheabschlusses, aber nicht eine eigenthümliche, besondere, nicht christliche Ehe als Einrichtung und Anstalt aufstellte. Denn alsdann wird und muß angenommen werden, daß die Christen, wenn für die Gültigkeit ihrer Verbindungen als christliche Ehen nicht eine bestimmte kirchliche Form ihnen vorgeschrieben ist, eben weil sie Christen sind, auch eine christliche Ehe einzugehen beabsichtigen. Aus der bürgerlich angeordneten bloßen Form für den Eheabschluß kann nämlich, so lange dieser nicht mit der Eingehung einer besondern, bloß weltlichen, nicht christlichen Ehe verbunden ist, unmöglich geschlossen werden, daß Christen, welche ihre Ehen in dieser bürgerlichen Form eingehen, in eine nicht christliche Ehe treten wollten, sondern es muß nothwendig angenommen werden, daß sie die Absicht hegten, eine christliche Verbindung einzugehen, weil man nicht voraussetzen darf, daß im Allgemeinen Christen, welche sich als solche bekennen, eine so wichtige Handlung, wie der Abschluß der Ehe ist, nicht als Christen und im

christlichen Sinne vornehmen wollten. Daher wurden in Holland und werden noch in England und den vereinigten Staaten Nordamerikas von zur Beobachtung des tridentinischen Ehedekretes nicht verpflichteten Christen in der dort bürgerlich angeordneten Form abgeschlossene Ehen ohne jeglichen Anstand für gültige christliche Ehen gehalten.

§. 10. Endlich kann es eine eheliche Verbindung geben, welche keine christliche, ja überhaupt nicht eine religiöse, sondern als eigene, besondere Anstalt und Einrichtung, eine bloß bürgerliche Ehe ist; sie beruht auf der Voraussetzung, daß nach gesetzlicher Anordnung nur ein bürgerliches, bloß für die bürgerliche Gesellschaft und für diese allein gültiges und auch allein bürgerliche Wirkungen hervorbringendes Band geschlossen werde und vorhanden sei. Es wird demgemäß von einer solchen ehelichen Verbindung ihrem gesetzlichen Begriffe nach der Charakter einer kirchlichen, einer christlichen, überhaupt einer religiösen Ehe ausgeschieden. An sich ist es gleichgültig, ob diese rein bürgerliche Verbindung auch ihrer weitem Beschaffenheit, ihren Voraussetzungen, ihren Folgen, ihrer Beendigung, ihrer Beurtheilung nach in allen diesen Umständen mit der kirchlichen Ehe übereinstimmt, z. B. dieselben Ehehindernisse, die Unauflöslichkeit, die gleichen Gründe zur Trennung von Tisch und Bett festsetzt oder nicht. Es kommt lediglich auf den Begriff, die Natur der Verbindung an. Soll diese ein bloß bürgerliches, bloß staatliches Verhältniß sein, so ist dasselbe keinesfalls vor der bürgerlichen Gesetzgebung und den bürgerlichen Beamten, sowie in den Augen der Menschen eine christliche Ehe, eine Verbindung, welche von Christen gemäß der Einsetzung Christi, im Sinne der Kirche und nach Art der Christen abgeschlossen wird, vielmehr setzt die bürgerliche Gesetzgebung und die bürgerliche Gesellschaft voraus und will, daß eine solche nach dem weltlichen Gesetze eingegangene Verbindung eine nur bürgerliche, nicht eine religiöse, also auch nicht eine christliche sei. Bis jetzt wenigstens ließ das Staatsgesetz neben dieser bürgerlichen Ehe ausdrücklich oder stillschweigend auch noch eine religiöse Ehe zu, ohne daß diese von der bürgerlichen Gesetzgebung irgendwie anerkannt oder berücksichtigt würde, außer bezüglich der Strafandrohung wegen kirchlicher Trauung vor dem bürgerlichen Eheabschlusse.

Diese Art von bürgerlicher Ehe ist aber gänzlich verschieden von der in manchen Ländern geltenden Vorschrift, daß die Ehen behufs ihrer bürgerlichen Folgen in der von der weltlichen Gewalt festgesetzten Form, z. B. entweder vor dem bürgerlichen Beamten oder vor einem Religionsdiener eingegangen werden müßten. Denn bei diesen letztern Ehen setzt der Staat, wie gezeigt wurde, nicht von sich aus eine eigene, selbständige, von jeder andern Ehe verschiedene Ehe als eine bürgerliche, vom Staate einzig als gültig anerkannte Einrichtung ein, sondern er verlangt nur, daß die Ehen, welche die Betreffenden nach ihrer Ueberzeugung eingehen können, in der von ihm bestimmten Form abgeschlossen werden; der Staat setzt bei dieser Art von Ehen nicht, wie er bei der zweiten Art von Ehen thut, voraus und fordert nicht, daß die Eheschließenden vor ihm die von ihm eingefetzte, eigenthümliche, von jeder andern, auch der christlichen Ehe verschiedene Verbindung eingehen.

Daher erklärte der apostolische Stuhl seit Jahrhunderten solche Ehen, wie sie in den niederländischen Generalstaaten, in England und der nordamerikanischen Republik abgeschlossen wurden und noch werden niemals an sich für ungültig, sondern erkannte sie mit der ganzen katholischen Kirche als wahre und sakramentale Ehen an, wenn sie von Christen, denen nicht ein trennendes Ehehinderniß, namentlich nicht das *impedimentum clandestinitatis* entgegenstand, eingegangen worden waren.

Deshalb beriefen sich der Abgeordnete Herz in der Reichstagsitzung vom 23. April 1863 und der Abgeordnete Pinschius in derjenigen vom 24. März 1874 mit Unrecht auf jene Ehen in Holland, Nordamerika u. s. w., um darzuthun, daß die zur Einführung in Deutschland beantragte Civilehe ein ganz altes Institut sei. Die französischen Rechtsgelehrten nahmen zwar schon Jahrhunderte vor der Revolution an, daß die Unterlage der Ehe ein bürgerliches Vertragsverhältniß sei, welches für die Christen zur Würde eines Sakramentes erhoben worden, weshalb der König auch aus eigener Machtvollkommenheit und unabhängig von der Kirche hinsichtlich dieser bürgerlichen Eigenschaft der Ehe sogar trennende Ehehindernisse aufstellen könne, mit der Wirkung, daß bei dem Vorhandensein derselben keinerlei Ehe zu Stande käme, weil es an der nothwendigen Voraussetzung zur kirchlichen Ehe, nämlich an der Gültigkeit des bürgerlichen Vertrages fehle¹⁾. Allein davon waren diese französischen Rechtsgelehrten ganz entfernt, anzunehmen, daß es eine rein bürgerliche Ehe, abgetrennt von der christlichen, also sakramentalen Ehe geben könne, vielmehr kennen sie nur Eine, ungetrennte, wirkliche Ehe unter Christen, welche immer zugleich auch ein Sakrament oder ohne dieses gar keine Ehe ist. Nach ihnen hat die Eine christliche Ehe zwei Seiten, eine bürgerliche und eine sakramentale, beide gehören aber zusammen, setzen sich einander voraus und können auch nicht von einander getrennt werden. Daher sagt der *Dictionnaire de Droit canonique* per Durant de Mailane 1776, m. Mariage, N. 2: *La matière du sacrement de mariage est un contrat civil, qui n'est élevé à la dignité de sacrement, que lorsqu'il est parfait*

¹⁾ Siehe meine Geschichte der Civilehe in Frankreich S. 9 ff.

dans sa matière, en sorte qu'il doit être véritablement un contrat parfait en sa substance, pour recevoir l'impression de la puissance céleste und im Nr. 3: Le mariage des chrétiens est un véritable sacrement; la doctrine contraire des hérétiques a toujours été condamnée dans l'église. L'on y a même réfuté l'opinion des juris consultes, qui ont voulu soutenir que les premiers empereurs chrétiens n'ont regardé le mariage que comme un simple contrat civil.

Das Edikt Ludwigs XVI. von Frankreich, gegeben zu Versailles im November 1787, betreffend den bürgerlich gültigen Abschluß der Ehen von fremden und inländischen akatholischen Christen in Frankreich stellt sich ganz auf den Standpunkt der Gesetzgebung in England und den nordamerikanischen Freistaaten, indem es anordnete, die Erklärung des Eheabschlusses könne entweder vor dem zuständigen katholischen Pfarrer und Vikare oder auch vor dem Gerichtsbeamten des Ortes geschehen (Art. 17). Hierbei ist also offenbar an die Einführung einer neuen, bloß bürgerlichen, von der christlichen verschiedenen Ehe keineswegs gedacht, sondern nur eine in den Willen der Betreffenden gelegte bürgerliche Form für die Eingehung der Ehe, welche aber nach der Absicht des Gesetzgebers eine Ehe bloß zwischen Christen, also eine christliche sein sollte, angeordnet. Allein diese Bestimmung war dennoch ein Eingriff in die Rechte der Kirche, indem der Staat nicht die Befugnis besitzt, von sich aus die Form der Schließung der Ehe, welche wesentlich eine religiöse und daher dem Gebiete der staatlichen Berechtigung entrückte Einrichtung ist, festzusetzen und indem insbesondere durch diese Verordnung die Katholiken von der Beobachtung der tridentinischen Form, insofern sie in Frankreich derselben unterworfen waren, einseitig von der Staatsgewalt, welcher hierzu keinerlei Recht zustand, entbunden wurden.

In dieser Beziehung bahnte freilich das angeführte Edikt, sowie die Ansicht der französischen Rechtsgelehrten, Kanonisten und auch fast aller Theologen, daß die Ehe in ihrer Eigenschaft als Kontraktverhältnis der bürgerlichen Gesetzgebung unterworfen sei, den Weg, welchen die französische Nationalversammlung bald nachher betrat, indem sie in der Konstitution vom 1791 und näherhin durch das Gesetz vom 20. und 25. September 1792 die wirkliche Civilehe, die bürgerliche Ehe im engern und eigentlichen Sinne des Wortes in Frankreich einführte, welche Einrichtung nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit denn auch nach den Stürmen der Umwälzung, freilich etwas gemildert und verfeinert, in den Code civil des Français vom 1804, welcher durch Verordnung vom 3. September 1807 die Benennung Code Napoléon erhielt, überging. Bezüglich dieser in der französischen Revolution eingeführten bürgerlichen Ehe erklärte Pius VI. sofort in einem Breve an den Bischof von Luçon, Erzbischof von Bordeaux vom 28. Mai 1793: *Nihil tamen impedimento esse, quominus Fideles, ut civilibus potiantur effectibus, praescriptam a Nationali Conventu declarationem faciant, illud semper prae oculis habentes, nullum ab ipsis tunc contrahi Matrimonium, sed actum mere civilem exerceri* (Collectio Brevium atque Instruct. SS. D. N. Pii P. VI., quae ad praesentem Gallicarum ecclesiarum calamitates pertinent, Augustae Vindel. 1796, p. II, p. 173¹⁾).

Als die Civilehe im Königreiche Sardinien eingeführt werden sollte, sprach sich Pius IX. in seinem Antwortschreiben vom 19. September auf den Brief des Königs Viktor Emanuel vom 9. September 1852 auf Entschiedenste gegen dieselbe aus: ebenso in der Allocution vom 27. September 1852 wegen Einführung der Civilehe in die südamerikanische Republik Neu-Granada und endlich noch in der Allocution vom 17. Dezember 1860, als die bürgerliche Ehe auf die übrigen, von Piemont an sich gerissenen Theile Italiens ausgedehnt wurde.

Gegen diese Art von Civilehe ist denn auch als Wiederholung und Bestätigung der in den erwähnten päpstlichen Rundgebungen verworfenen Meinungen die propositio 73 des Syllabus der Constitutio: *Quanta cura* vom 8. Dezember 1864 gerichtet, indem es heißt; *Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium, falsumque est aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur*. Ebenso gehört hierher propos. 66: *Matrimonii sacramentum non est nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est*.

Durch den Satz 73 wird also positiv ausgesprochen, daß in Kraft, in Folge eines rein bürgerlichen Vertragsverhältnisses zwischen Christen eine wahre gültige Ehe nicht bestehen könne. Offenbar bezieht sich dieser Ausspruch auf alle Christen, gleichviel ob sie für die Gültigkeit ihrer Ehen zur Beachtung der tridentinischen Form verpflichtet sind oder nicht. Denn die Nichtigkeit der im Satz 73 bezeichneten Ehe wird auf keinen andern Grund zurückgeführt als darauf, daß sie ein bloß bürgerliches Vertragsverhältnis ist. Wenn also auch sonst alle Bedingungen einer wahren und also gültigen Ehe bei Christen vorliegen, allein es besteht zwischen ihnen ein nur bürgerliches Vertragsverhältnis,

¹⁾ Von dieser Civilehe heißt es in den *Etudes religieuses, phil., hist. et litter. par des Pères de la Comp. de Jesus*, t. XI, N. 2, p. 258. (févr. 1877): „Le contrat sans le sacrement est substantiellement vicié, nul et sans valeur, pas de sacrement, pas de contrat . . . il se fait à la mairie un acte civil qui est un simple enrégistrement, quelque chose comme une déclaration de naissance et de décès, une pure formalité, absolument impuissante à former l'union des personnes.“

so ist trotzdem diese Verbindung nicht eine wahre, gültige, nicht eine christliche Ehe, indem nach dem zweiten Theile der Proposition 73 unter Christen deren Ehe nur entweder gar keine oder eine wahre, d. h. christliche, sakramentale ist und sein kann.

Der Ausdruck *vi contractus mere civilis* bezeichnet und kann nur bezeichnen eine Verbindung, die von Christen eingegangen wird, als ein rein bürgerliches Verhältniß, aber doch eine Ehe sein soll. Wenn diese eine rein bürgerliche Ehe sein, folglich keine andere Beziehung, als bloß bürgerliche vorhanden, also nicht nur die Form des Eheschlusses eine bürgerliche, sondern auch der Gegenstand des Vertrages selbst, das Wesen der Verbindung lediglich auf die bürgerlichen Wirkungen gerichtet sein sollen; wenn dieß die Bedeutung des Ehevertrages unter Christen ist, so ist deren Verbindung nicht eine wahre, christliche, sakramentale Ehe, sondern eine in den Augen der Kirche, nach ihrer von Gott empfangenen Lehre eine unerlaubte Vereinigung. Dieß erklärte Pius IX. ausdrücklich in dem schon mehrfach erwähnten Schreiben an den König Viktor Emanuel von Sardinien vom 9. September 1852, worin er sagt: es sei Glaubenssatz, daß die Ehe von unserm Herrn Jesus Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben worden und es sei Lehre der katholischen Kirche, daß das Sakrament nicht eine nebensächliche, dem Ehevertrage beigelegte Eigenschaft sei; sondern zum Wesen der Ehe selbst gehöre, so daß die eheliche Verbindung unter Christen nicht eine rechtmäßige sei, außer im Sakramente der Ehe, ohne dieses sei ein bloßes uneheliches Zusammenleben vorhanden. Wenn ein bürgerliches Gesetz annehme, für Katholiken könne das Sakrament vom Ehevertrage getrennt werden und wenn es sich für befugt erachte, dessen Gültigkeit zu bestimmen, so widerspreche es der Lehre der Kirche, taste deren unveräußerliche Rechte an und stelle in der That den Konkubinat dem Sakramente der Ehe gleich, indem es das eine und den andern für rechtmäßig erkläre¹⁾. In gleicher Weise sagt Pius IX. in der Allocution vom 17. Dezember 1860: es sei in Umbrien eine Verordnung veröffentlicht worden, durch welche die Ehe, welche vom Apostel ein großes Sakrament genannt werde, an besondere bürgerliche Einrichtungen geknüpft und beinahe dem Einflusse der Kirche entzogen wurde, vielleicht in der Absicht, sie nachher nur den bürgerlichen Gesetzen zu unterwerfen und auf diese Art zum äußersten Seelenverderben einen gesetzlichen Konkubinat einzuführen²⁾.

Endlich sagt noch die propos. 73 des Syllabus, daß das Wesen der von ihr bezeichneten Verbindung in dem bürgerlichen Vertrage liege, daß dieser als solcher demnach die Ehe bewirken und hervorbringen müsse. Aus den Worten des angeführten Ausspruches des Syllabus geht aber auch hervor, daß in demselben von der Ehe als einer äußern, objektiven Einrichtung die Rede ist, welche sich als solche ihrer Beschaffenheit nach ankündige und in dieser Weise allgemein aufgefaßt sein wolle und auch so aufgefaßt werde, so daß eine Verbindung, welche auf die von jener Proposition angegebene Art eingegangen werde, als eine solche betrachtet werden müsse, wie sie sich selbst ihrer Natur nach darstelle.

§. 11. Die hier entwickelten Eigenschaften der in der proposition 73 erwähnten ehelichen Verbindung sind aber genau diejenigen, welche die in Frankreich während der Umwälzung eingeführte und im bürgerlichen Gesetzbuche beibehaltene Civilehe an sich trägt.

Staatsrath Portalis, welcher den Gesetzentwurf über die Ehe vor dem gesetzgebenden Körper vertheidigte, erklärte: „Unter der alten Regierungsform waren die bürgerlichen und religiösen Einrichtungen aufs Innigste verbunden. Einsichtsvolle obrigkeitliche Personen kamen zur Erkenntniß, daß sie getrennt werden könnten; sie verlangten, daß der bürgerliche Rechtsstand der Menschen unabhängig sei von der Religion, zu welcher sie sich bekennen. Diese Veränderung begegnete großen Hindernissen. Die Freiheit der Gottesverehrung wurde seitdem eingeführt und es war alsdann möglich die Gesetzgebung ganz bürgerlich zu gestalten. Man brachte diesen großen Gedanken in Anwendung, daß man alles Das dulden müsse, was die Vorsehung selbst dulde und daß das Gesetz, welches die religiösen Meinungen der Bürger nicht erzwingen kann, nur Franzosen kennen darf, wie die Natur nur Menschen kennt.“ Weiter sagt Portalis: „Wenn die Diener der Kirche über die Heiligkeit des Sakramentes wachen können und dürfen, so ist die bürgerliche Gewalt allein

¹⁾ È domma di fede essere stato elevato il matrimonio da N. S. J. C. alla dignità di Sacramento ed è dottrina della Chiesa cattolica che il Sacramento non è una qualità accidentale aggiunta al contratto, ma è di essenza al matrimonio stesso, cosichè l'unione conjugale tra i cristiani non è legittima, se non nel Sacramento, fuori del quale non vi è che un pretto concubinato. Una legge civile che, supponendo divisibile pei cattolici il Sacramento dal contratto di matrimonio pretenda di regolarne la validità, contraddice alla dottrina della Chiesa, invade i diritti inalienabili della medesima e praticamente parifica il concubinato al Sacramento del matrimonio, sanzionando legittimo l'uno come l'altro.

²⁾ Denique promulgatum in Umbria decretum, quo matrimonium, nuncupatum ab Apostolo magnum Sacramentum, peculiaribus civilibus disciplinis illigatur ac ferme subtrahitur ab Ecclesiae potestate, eo fortasse consilio, ut postea civilibus dumtaxat subdatur legibus eaque ratione, quod Deus avertat, legalis invehatur concubinitus cum extremo animarum detrimento.

im Rechte zu wachen über die Gültigkeit des Vertrages. Die Vorbehalte und Vorsichtsmaßregeln (d. h. die Ehehindernisse), welcher sich die Diener der Kirche bedienen können, um für die religiöse Seite zu sorgen, vermögen in keinem Falle und in keiner Weise auf die Ehe selbst einen Einfluß auszuüben, welche an sich eine weltliche (bürgerliche) Einrichtung ist¹⁾.

Ebenso sprach sich der Tribun Bouteville im gesetzgebenden Körper aus: „Die Gesetzgeber eines großen Volkes sind für die Gesamtheit der Bürger das, was die Vorsehung für die Gesamtheit der Völker ist. Und da die Vorsehung selbst aus reinen Gesinnungen hervorgegangene Ueberzeugungen nicht verhindert und ohne Zweifel nicht verwirft, mit einem Worte die Verschiedenheit der Religionen duldet, so muß nach ihrem Beispiele der Gesetzgeber vom bürgerlichen Vertrage Alles trennen, was eine höhere Ordnung berührt und um in der Sprache der gelehrten Rechtskundigen, welchen die Nation zu großer Anerkennung für ihre erste Arbeit verpflichtet ist, zu reden, darf das Gesetz in der Ehe nur den bürgerlichen Vertrag im Auge haben und überläßt der vollsten Freiheit eines Jeden, was Ueberzeugungen angehört, welche je unabhängiger nur desto reiner und achtbarer sein werden.“

Nach diesen Grundanschauungen wurde denn auch in Frankreich bekanntlich die Civilehe ohne alle Rücksicht auf die kirchliche Gesetzgebung geordnet. Man setzte für diese bürgerliche Ehe neue auflösende Hindernisse ein (z. B. die Einwilligung der Eltern in die Ehen ihrer Kinder, ein besonderes Alter), schaffte kirchliche Ehehindernisse ab (z. B. das *impedimentum disparitatis cultus*, *impedimentum ligaminis*, *consanguinitatis et affinitatis* über den zweiten mit dem ersten gemischten Grad hinaus, das *impedimentum cognationis spiritualis*, *honestatis publicae*, *criminis* u. s. w.), ließ Auflösung des Ehebandes aus bestimmten Gründen und selbst durch gegenseitige Einwilligung der Ehegatten zu, regelte die Proklamationen, den etwaigen Einspruch gegen die Ehe, den Abschluß derselben, die Klagen auf Trennung durch das weltliche Gesetz und überwies dieß Alles den bürgerlichen Obrigkeiten. So war in der That die Gesetzgebung hinsichtlich der Ehe, soweit der Staat die letztere anerkannte und berücksichtigte, vollständig säkularisirt, wie Portalis sagte, und jede Beziehung dieser staatlich anerkannten Ehe mit der Religion und Kirche aufgehoben.

An dieser Stellung der Civilehe in Frankreich wurde auch nichts geändert, als noch unter Napoleon das *impedimentum ordinis* und die Beschränkung auf die staatlich zugelassenen Orden das *impedimentum voti sollemnis* Geltung für die bürgerliche Ehe erhielten und unter den Bourbonen die Auflösung der Civilehe und Wiederverheiratung für alle Franzosen, auch für Protestanten, Juden u. s. w. aufgehoben wurde. Das Wesen der Civilehe blieb demungeachtet in Frankreich unangetastet bestehen. Sie ist stets nur eine von der Religion getrennte, von der Kirche unabhängige, rein weltliche bürgerliche Einrichtung, wie sie bei ihrer Einführung in den Code civil bezeichnet wurde. Diese Civilehe will und soll demnach nur eine bürgerliche Einrichtung sein, sie giebt sich nur als solche zu erkennen und die Gesetzgebung spricht es ausdrücklich aus, wie aus den angeführten Worten von Portalis und Bouteville klar hervorgeht, und will, daß vor dem Staate und dem von ihm hiefür bestellten Beamten, bloß eine solche Civilehe, wie jener sie einsetzte, eingegangen werde. Wenn der Staat nun noch erklärt, daß er die volle Freiheit gestatte, außer der bürgerlichen Ehe auch noch nach der religiösen Ueberzeugung des Einzelnen eine kirchliche Ehe einzugehen, so ist damit um so unzweideutiger ausgesprochen, daß die Civilehe ihrer Beschaffenheit und ihrem ganzen Bestande nach mit der religiösen Ehe nichts gemein hat und haben solle.

Durchaus den gleichen Standpunkt nahmen die Gesetzgebungen von Sardinien und Neu-Granada ein, als die Civilehe in diesen Ländern eingeführt wurde; deßhalb wurde auch von Pius IX. dieselbe Verwerfung gegen diese Einrichtung ausgesprochen, wie früher zur Zeit der französischen Revolution.

¹⁾ Sous l'ancien régime les institutions civiles et les institutions religieuses étaient intimement unies. Les magistrats instruits reconnaissaient qu'elles pouvaient être séparées; ils avaient demandé que l'état civil des hommes fût indépendant du culte, qu'ils professaient. Ce changement rencontrait de grands obstacles. — Depuis la liberté des cultes fut proclamée. Il a été possible alors de séculariser la législation. On a organisé cette grande idée, qu'il faut souffrir tout ce que la providence souffre, et, que la loi, qui ne peut forcer les opinions religieuses des citoyens, ne doit voir que des Français, comme la nature ne voit que des hommes. . . . Si les ministres de l'église peuvent et doivent veiller sur la sainteté du sacrement, la puissance civile est seule en droit de veiller sur la validité du contrat. Lex réserve et les précautions dont les ministres de l'église peuvent user pour pourvoir à l'objet religieux, ne peuvent dans aucun cas ni en aucune manière, influer sur le mariage même, qui en soi est un objet temporel. — Code civil avec les motifs. Paris an. XI. — 1803, p. 90 et 100.

²⁾ Les législateurs d'une grande nation y sont pour l'université des citoyens ce que la providence est pour l'université des peuples. Et puisque la providence elle-même n'empêche pas et sans doute ne rejette pas des vœux offerts avec des intentions pures, qu'en un mot elle souffre la diversité des cultes, il faut qu'à son exemple le législateur sépare du contrat civil tout ce qui touche à un ordre plus relevé; et pour parler le langage des sages jurisconsultes aux quels la nation devra tant de reconnaissance pour leur premier travail, que la loi ne considère dans le mariage que le contrat civil et laisse à la plus entière de chacun ce qui appartient à des sentiments qui, plus indépendants, n'en seront que plus purs et plus respectés. A. a. O. p. 273.

§. 12. Nach den nämlichen Grundsätzen wurde aber auch die Civilehe im neuen deutschen Reiche angeordnet. Sie ist ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach nur eine Nachahmung der französischen Civilehe.

Die bisher im Gebiete des nunmehrigen deutschen Reiches bestandene Ehe, sei sie eine religiöse und kirchliche, welcher Art immer oder auch eine bürgerliche Ehe gewesen, ist jetzt in bürgerlicher Beziehung aufgehoben. Die Begründung des Entwurfes eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung sagt in dieser Beziehung S. 1047 klar: Ein bloß stückweises Eingreifen in das bestehende Recht würde bei dieser Lage der Sache (nämlich der Verschiedenheit der Ehegesetzgebung) nicht zum Ziele führen; es mußte vielmehr als unerläßlich erkannt werden, in dem Reichsgesetze einen vollständigen Ersatz für das bisherige Eheschließungsrecht zu schaffen und damit das letztere, soweit es nicht in einzelnen Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten wird, außer Geltung zu setzen."

Daß diese bürgerliche Ehe vollkommen von der religiösen, insbesondere von der katholisch-kirchlichen Ehe getrennt werden solle, erklärt der Abgeordnete Böck bei der Verhandlung über den von ihm und Hirschius eingebrachten Entwurf über die bürgerliche Form der Eheschließung in der Reichstagsitzung vom 23. April 1873 (Stenogr. Berichte S. 206), indem er äußerte: „Ich glaube im Gegentheile, wenn man den Civilakt als einen staatlichen ablöst von dem religiösen Standpunkte und von dem sakramentalen Charakter der Ehe, daß damit und dadurch der letztere viel eher und viel besser gewahrt werden wird. Diejenigen — es werden das die allermeisten sein, wie die Erfahrung zeigt — welche das religiöse Bedürfnis drängt, den Segen der Kirche über ihre Verbindung zu wünschen, werden nach wie vor diesen Segen erhalten, es wird eben aber ein freiwillig gesuchter Segen sein und kein staatlich zu dem Zwecke erzwungener, damit überhaupt die Ehe eingegangen werden kann."

In derselben Weise sprach der nämliche Böck bei Berathung des Regierungsentwurfes in der Reichstagsitzung vom 27. März 1874 (St. B. S. 610): „Ich möchte nur immer und immer wiederholt darauf aufmerksam machen, daß dieses Gesetz mit der sakramentalen Eigenschaft der Ehe gar nichts zu thun hat. Sie müssen doch zugeben, daß Sie nicht jeden Katholiken dazu zwingen können, nicht jeden Katholiken dazu zwingen wollen, daß er eine Ehe eingehe, welche sakramentale Eigenschaft hat; können Sie das nicht, so müssen Sie ihm eine andere Form der Eheschließung geben, welche die sakramentale Eigenschaft nicht enthält. Für diese Ehe müssen Sie ein Recht geben und dieses Recht wollen wir hier geben."

Hiernach ist es unzweifelhaft, daß es sich bei dieser neuen Einrichtung nicht etwa um eine bloße Form der Eheschließung handelt, welche die Ehe selbst als Anstalt unberührt läßt, sondern offenbar soll mit der neuen Schaffung eine nicht christliche, nicht katholisch-kirchliche, vielmehr eine bloß staatliche, bürgerliche, nach eigenem Rechte gestaltete Ehe begründet werden und selbst bei der Eingehung dieser reinen Civilehe soll die Wirkung, daß eine derartige Ehe eine sakramentale Eigenschaft habe, also eine christliche sei, ausgeschlossen sein. Daß nach der Meinung und dem Willen des Gesetzgebers bei Eingehung der bürgerlichen Ehe der Abschluß einer kirchlichen, religiösen, sakramentalen Ehe überhaupt nicht stattfinden und auch nicht angenommen werden solle, geht daraus hervor, daß diejenigen Personen, welche den Segen der Kirche also die sakramentale Eigenschaft ihrer Verbindung, demnach eine christliche Ehe wollen, vom Gesetze selbst an die Kirche verwiesen werden, um sich von ihr diesen Segen geben zu lassen, d. h. durch eine neue, von der bürgerlichen verschiedene Eheschließung eine wahre sakramentale, christliche Ehe einzugehen.

Im Vorübergehen möchte übrigens auf die Nichtigkeit des von Böck und auch von Andern gebrauchten Grundes, daß es sich bloß bisher um einen Zwang gehandelt habe, wenn Jemand gegen seinen Willen, um in einer staatlich gültigen Ehe zu leben, dieselbe als kirchliche eingehen mußte und als ob durch die Einführung der Civilehe jeglicher Zwang nunmehr in Wegfall komme. Denn in Wirklichkeit ist jetzt, wie zugestanden wird, einer unbedeutenden Minderheit von irreligiösen und unkirchlichen Menschen, welche, vernünftig betrachtet, vom Staate so wenig Berücksichtigung verdienen, als andere verderbte Personen, das Privileg ertheilt, wegen ihres Unglaubens von der Eingehung einer religiösen Ehe befreit zu sein, während umgekehrt die fast ausschließliche Mehrheit der gläubigen und kirchlich gesinnten Leute vom Staate gezwungen wird, eine von ihnen für keine Ehe angesehenen, verhaßte Verbindung abzuschließen.

Gemäß der Auffassung, daß der Staat den religiösen, sakramentalen Charakter der Ehe in keiner Weise berücksichtigen solle, wird denn auch nicht bloß der kirchliche Abschluß der Ehe, sondern überhaupt Alles, was sich auf die religiöse Beschaffenheit derselben bezieht, nur als Gewissenssache des Einzelnen, welcher es mit der kirchlichen Ehe halten kann, wie er will, betrachtet. So sagt denn auch Böck a. a. O. S. 610: Es bleiben für das Gewissen sämtliche Ehehindernisse, die Befugnisse für Dispense, die Behörden, die Bischöfe, Rom vollständig intakt; es bleibt für das

Gewissen die ganze Eheschließung, die Ehe überhaupt vollständig intakt und es ist mir kaum verständlich, wie man hier geistliche und weltliche Dinge so in einander vermischen kann.

(Fortsetzung folgt.)

IV.

Einladung zur Einsendung der periodischen Eingaben und Ausweise.

Die hochwürdigsten Herren wollen von dem zu Ende gehenden Solarjahre 1879 folgende periodische Eingaben und Ausweise an die betreffenden Dekanatsämter und diese an das Ordinariat einsenden, und zwar:

1. Die Angabe der Seelenzahl jeder einzelnen Kurazie.
2. Den Bedarf an Directorien und Schematismen für das Jahr 1880.
3. Den Ausweis der Bevölkerung nach der Religionsverschiedenheit.
4. Die Angabe allfälliger Abänderungen in der Poststation oder Postexpedition, zu welcher die einzelnen Kurazien des Dekanates gehören.
5. Die Angabe der geistlichen Bezirks- und Ortschulinspectoren.
6. Die Angabe etwaiger Defecte, welche im heurigen Diözesan-Schematismus vorkommen, und der Daten, welche zur Vervollständigung des Lokal-Index dienen.

V.

Konkurs-Verlautbarung.

Die durch Veretzung des Herrn Pfarrers, Josef Lavrič in den definitiven Ruhestand in Erledigung gekommene Pfarre Zaplana, im Dekanate Oberlaibach, wird unterm 30. Oktober l. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung in Laibach zu stilisiren.

Die ebenfalls durch Pensionirung erledigte Pfarre Godovič, im Dekanate Oberlaibach, wird unterm 30. Oktober l. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach zu richten.

Die Pfarre Vače, im Dekanate Moräutsch, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen, und wird unterm 16. Oktober d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die löbliche k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Görz zu stilisiren.

Die Religionsfondspfarre Tujnice, im Dekanate Stein, ist gleichfalls durch Beförderung in Erledigung gekommen und wird unterm 16. Oktober l. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung in Laibach zu stilisiren.

Die Pfarre Dobráva, im Dekanate Radmannsdorf, ist durch Beförderung erledigt, und wird unterm 23. Oktober l. J. ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung in Laibach zu stilisiren.

VI.

Chronik der Diözese.

Herr Kogej Ferdinand wurde statt nach Hönigstein — nach Treffen; Herr Varl Thomas statt nach St. Barthelmae — nach St. Cantian bei Gutenwerth, und Herr Merjašec Josef statt nach St. Cantian bei Gutenwerth — nach St. Barthelmae im Felde als Pfarrkooperator übersezt.

Der Quieszentenpriester Herr Johann Žan wurde als Pfarrkooperator in Kolovrat angestellt.

Der Neopresbyter, Herr Zalokar Josef wurde als Pfarrkooperator nach Planina beordert.

Folgenden Herren wurden Pfarren verliehen: dem Michael Tavčar, Pfarrer in Vače, die Pfarre Žužemberk; Dolžan Johann, Pfarrer in Tujnice, die Pfarre Ihan; Lušin Johann, Ortskurat in Podkraj, die Pfarre Homec, und dem Poličar Jakob, Pfarrer in Dobráva, die Pfarre Podbrezje.

Die kanonische Investitur erhielten die Herren: Žust Johann auf die Pfarre Rovte, am 9. Oktober; Mazek Lorenz auf die Pfarre Černuče am 20. Oktober, und Lušin Anton auf die Pfarre Homec am 21. Oktober d. J.

Herr Franz Svetličič, Pfarrer in Godovič wurde in den definitiven, und Herr Anton Rihar, Pfarrkooperator in Planina in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 23. Oktober 1879.